

Satzung

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Landesverband

Rheinland-Pfalz e.V.

Kreisgruppe Bad Dürkheim

in der Fassung vom 6.3.2013

Satzung BUND Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Bad Dürkheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.
- (2) Die Unterorganisation führt den Namen: *BUND- Kreisgruppe Bad Dürkheim*.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Weisenheim am Sand.
- (4) Diese Satzung der BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim betrifft das Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim. Die Führung der Kasse der Ortsgruppe Hassloch wird gesondert mit dem Landesverband geregelt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kreisgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim verfolgt Ziele des Landes- und Denkmalpflege sowie des Umweltschutzes im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.
- (3) Die BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim verfolgt ihre Ziele, indem sie
 - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes betreibt,
 - b) Ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt, sowie selbst Umweltbildung betreibt,
 - c) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt,
 - d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes zu verhindern sucht,
 - e) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes hinwirkt,
 - f) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt, die in den Besitz des Landesverbandes übergehen,
 - g) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden diese Grundstücke im Sinne des angestrebten Schutzzieles pflegt,
 - h) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahme (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,
 - i) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,
 - j) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - k) die Verbraucher wirtschaftlich unabhängig über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.
- (4) Die BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und

Satzung BUND Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Bad Dürkheim

der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Rheinland Pfalz.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Presse, in der Mitgliederzeitschrift oder durch persönliche Anschreiben an die Mitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies

Satzung BUND Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Bad Dürkheim

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.

- (6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. **Ausnahme siehe § 13.1.**
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.
- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und / oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- (1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern, **die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen**, sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- (5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- (6) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr.3

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) **Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Sprecher / der 1. Sprecherin, dessen /deren Stellvertreter(in) und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin. Diese drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.**

Zum Vorstand gehören ggfs. auch je ein Vertreter / eine Vertreterin der BUND-Jugend und der im Kreisgebiet liegenden Ortsgruppen.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) **Der/die 1. Sprecher(in), dessen/deren Vertreter(in) und der/die Schatzmeister(in) vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung.**
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt im Einvernehmen mit dem Landesverband die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim nur in Einvernehmen mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- (4) Stellungnahmen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und werden über den Landesverband abgegeben.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§12 Ortsgruppen

- (1) Unter dem Dach der Kreisgruppe können sich regional aktive Ortsgruppen mit einem eigenen Vorsitzenden /Sprecher gründen.
- (2) Die Ortsgruppen sollen ihre Arbeit mit dem Kreisgruppenvorstand abstimmen.
- (3) Die Ortsgruppen haben in der Regel kein eigenes Konto. Für sie wird auf Wunsch in der Kassenführung der Kreisgruppe ein Unterkonto eingerichtet.

§ 13 Auflösung der Kreisgruppe

- (1) Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden die Konten des Vereins vom BUND-Landesverband eingezogen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2004 und anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.

Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.4.2005 in den §§ 1 und 12 geändert.

Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.3.2006 erneut in den §§ 1 und 2 geändert.

Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.3.2013 in §§ 6.6, 7.1, 8.1 und 9.1 geändert.